

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen)

Aufgrund von §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung vom 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 16.03.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Langen (Hessen), den 06.03.2023
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Diese Satzung ist seit 10. März 2023 auf der Internetseite der Stadt Langen www.langen.de veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung in der Langener Zeitung erfolgte am 10. März 2023